

Witwe wirft Zeitung Sensationsgier vor

Germanwings-Pilot: Familien-Interna in die Öffentlichkeit getragen

Patrick S. war der Kapitän auf dem Flug Germanwings 4U9525. Als er das Cockpit kurz verließ, sperrte ihn der Co-Pilot Andreas L. aus und ließ das Flugzeug mit 150 Menschen an Bord in den französischen Alpen abstürzen. Alle kamen ums Leben. Eine Regionalzeitung berichtet kurz nach dem Absturz über den Kapitän und den Umgang der Familie und ihres Umfeldes mit der Katastrophe. Beschwerdeführerin ist die anwaltlich vertretene Witwe des Kapitäns. Sie kritisiert, dass die Zeitung viele Einzelheiten aus dem Leben der Familie bis hin zur Kita der Kinder veröffentlicht und damit Persönlichkeitsrechte verletzt habe. Keine der privaten Informationen über die Piloten-Familie sei durch ein öffentliches Informationsinteresse gerechtfertigt. Es gebe kein berechtigtes Interesse, in identifizierender Weise über den Flugkapitän und seine Familie zu berichten. Das gelte für sie und ihre zum Veröffentlichungszeitpunkt drei und sechs Jahre alten Kinder in besonderer Weise. Außer bloßer Sensationsgier sei keine Rechtfertigung erkennbar, die inkriminierten Informationen in die Öffentlichkeit zu tragen. Die Zeitung – so die Witwe abschließend – sei mit ihrer Berichterstattung tiefer und rücksichtsloser in ihr privates Umfeld eingedrungen als jede andere Veröffentlichung. Die Zeitung ist sich nach Darstellung ihrer Rechtsabteilung keines Fehlverhaltens bewusst. Trotz juristischer Bedenken habe sie jedoch die von der Beschwerdeführerin geforderte Unterlassungserklärung abgegeben. Soweit die angegriffenen Textpassagen im Internet veröffentlicht worden seien, habe die Zeitung diese gelöscht. Im Übrigen habe die Redaktion weder den Namen der Familie noch Fotos von ihr veröffentlicht. Motiv für die Berichterstattung sei keineswegs „Sensationsgier“ gewesen, sondern das Bestreben, die schrecklichen Auswirkungen eines furchtbaren Verbrechens auf einen ganzen Stadtteil, auf Kinder eines Kindergartens, Erzieher, Pfarrer oder Nachbarn deutlich zu machen.

Die Zeitung hat gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit) verstoßen. Die Beschwerde ist begründet, doch verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme, da die Redaktion zeitnah die Online-Berichterstattung und das E-Paper korrigiert und eine Unterlassungserklärung zu den beanstandeten Passagen abgegeben hat. Das Gremium sah darin eine angemessene Reaktion im Sinne des Paragraphen 6 der Beschwerdeordnung. Zur Sache selbst: Die Zeitung nennt weder den Piloten noch seine Angehörigen mit vollem Namen. Die Vielzahl an berichteten Details zur Familie des Piloten machen diese jedoch nach Ansicht der Mehrzahl der Ausschussmitglieder im Sinne der Ziffer 8 für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen sind höher

einzuschätzen als das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der identifizierenden Darstellung. Die Detail-Beschreibungen der Kita, die die Kinder des Piloten besuchen, und die Beschreibung des Wohnsitzes der Familie verletzen Richtlinie 8.3 (Kinder und Jugendliche) und 8.8 (Aufenthaltsort). Die Zeitung hat schließlich die Verletzung des Pressekodex im Hinblick auf die gedruckte Berichterstattung nicht in Ordnung gebracht. Eine Wiedergutmachung war kaum möglich. Das wäre nur möglich gewesen, wenn die Zeitung auf die ursprünglich beanstandeten Passagen erneut eingegangen wäre. Das wäre jedoch nur mit einer neuerlichen Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen möglich gewesen. Dort, wo eine effektive Wiedergutmachung möglich war - nämlich online - hat die Redaktion dem Willen der Beschwerdeführerin durch Löschung entsprochen. Sie hat damit das ihr Mögliche getan. (0005/16/2)

Aktenzeichen:0005/16/2

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme